

Ehrenordnung

des Vereins Deutsche Jugendkraft (DJK) Pasing e.V.

§1 Grundsätze

1. Diese Ehrenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Mit dem Ziel, Vereinsmitglieder aus gegebenem Anlass oder aufgrund besonderer Veranlassung zu ehren, gelten nachfolgende Grundsätze für die Vornahme von Ehrungen.
3. Durch die Aufstellung dieser Richtlinien zur Durchführung von Ehrungen kann kein Rechtsanspruch seitens des Vereinsmitgliedes hergeleitet werden
4. Insoweit bleibt die Entscheidung zur Vornahme der Ehrung grundsätzlich dem Vorstand, gegebenenfalls in Einzelfällen auch in Abstimmung mit der Mitgliederversammlung, vorbehalten.
5. Es wird beabsichtigt, folgende Ehrungen gegenüber verdienten Mitgliedern, und im Einzelfall auch Nicht-Mitgliedern, auszusprechen:
 - 5.1. Verleihung eines Vereins-Ehrenabzeichens (Ehrennadel in verschiedenen Abstufungen)
 - 5.2. Verleihung der Vereins-Ehrenmitgliedschaft oder eines Vereins-Ehrenamtes
 - 5.3. Ehrung von Mitgliedern/Nicht-Mitgliedern aus gegebenem Anlass

§2 Allgemeine Voraussetzungen

1. Für besondere Verdienste, langjährige Mitglieder, sowie tatkräftigen Einsatz eines Mitgliedes zur Förderung und Unterstützung des Vereins können folgende Ehrenabzeichen verliehen werden (in Klammern sind die Vereinszugehörigkeiten vermerkt):
 - 1.1. Ehrennadel in Bronze (mindestens 10-jährige Vereinszugehörigkeit)
 - 1.2. Ehrennadel in Silber (mindestens 15-jährige Vereinszugehörigkeit)
 - 1.3. Ehrennadel in Gold (mindestens 25-jährige Vereinszugehörigkeit)
 - 1.4. Krawattennadel in Silber (mindestens 35-jährige Vereinszugehörigkeit)

§3 Vereinsförderer

1. Die Vereins-Ehrennadel in der Fassung „Bronze“, „Silber“ und „Gold“ kann zudem auch an besondere Förderer des Vereins vergeben werden, wobei eine Mitgliedschaft im Einzelfall wegen der besonderen Verdienste, Einsatz für den Vereinszweck, nicht Voraussetzung sein muss.
2. Für Nicht-Mitglieder bedarf es eines ausdrücklichen Beschlusses der Vorstandschaft.

§4 Ehrenmitgliedschaft

1. Für herausragende Dienste um den Verein können Mitglieder zum „Ehrenmitglied“ ernannt werden.
2. Dies gilt unabhängig davon für Mitglieder, die mindestens das 60. Lebensjahr vollendet und dem Verein wenigstens 20 Jahre angehört haben.
3. Für die Ernennung zum Ehrenmitglied ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied ist durch Übergabe einer entsprechenden Urkunde seitens des Vereins zu dokumentieren.
5. Ehrenmitglieder sind ab ihrer Ernennung für die folgenden Vereinsjahre von der Beitragszahlung befreit, sie behalten jedoch ausdrücklich alle Rechte eines sonstigen ordentlichen Mitglieds entsprechend der Vereinssatzung.

§5 Abweichung von den Richtlinien zur Ehrung

1. Der Vorstand ist ausdrücklich ermächtigt, in Einzelfällen aus berechtigten Anlässen von den zeitlichen Vorgaben in Bezug auf die Verleihung von Auszeichnungen abzuweichen.

§6 Ehrungen aus sonstigen Anlässen

1. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen der Geschäftstätigkeit im Interesse des Vereins sonstige Ehrungen der Vereinsmitglieder zu bestimmten Anlässen (Jubiläen, Hochzeiten, Geburtstagen etc.) vorzunehmen.

§7 Aberkennung

1. Die Aberkennung eines Ehrenamtes oder der Ehren-Vereinsmitgliedschaft aufgrund vereinsschädigenden Verhaltens entgegen dem Satzungszweck, kann nur in Eilfällen von Seiten des Vorstandes vorläufig ausgesprochen werden
2. Die endgültige Aberkennung bedarf grundsätzlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§8 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 08.04.2016 beschlossen und tritt am 01.05.2016 in Kraft.